



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Mai 2009 (03.06)
(OR. fr)

10686/1/08
REV 1

PUBLIC 78

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
DEZEMBER 2007

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2007 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregeln vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Dezember 2007 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Internet-Site <http://consilium.europa.eu> unter der Rubrik "Dokumente" – "Transparenz der Gesetzgebung" – "Aufstellung der Rechtsakte des Rates" zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter <http://register.consilium.europa.eu> abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtsetzungsakte (zugänglich auf der Internet-Site <http://consilium.europa.eu> unter der Rubrik "Dokumente" - "Transparenz der Gesetzgebung" - "Ratsprotokolle"). Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-Mail unter der Adresse transparency@consilium.europa.eu angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2836. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 4. Dezember 2007 Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2008 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	15281/07 + COR 1 (da) + COR 2 (lv)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
2838. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 6. und 7. Dezember 2007 Beschluss des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten	6262/07 + COR 1 (da)		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik	14598/07 + COR 1 (fi)		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Entscheidung des Rates zur Änderung von Teil 1 des Schengener Konsultationsnetzes (Pflichtenheft)	15202/07		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Schriftliches Verfahren vom 10. Dezember 2007				
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen	16265/07		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: dagegen: DE, PL
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments	16269/07		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: dagegen: PL

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Schriftliches Verfahren vom 13. Dezember 2007				
Beschluss des Rates über die Anwendung des Artikels 9c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits	16013/07		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
2841. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 17., 18. und 19. Dezember 2007				
Verordnung des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern	14219/07		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden	13495/07 + COR 1		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2015/2006 und (EG) Nr. 41/2007 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände	15585/07 + REV 1 (lv)	196/07 (KOM)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007	15688/07 + REV 1 (sv) + REV 2 (lv)	197/07 (Rat, KOM) 198/07 (KOM) 199/07 (KOM)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	15418/07 + REV 1 (lt) + REV 2 (mt)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse	15419/07 + COR 1 (bg) + REV 1 (lt) + REV 1 COR 1 (lt) + REV 2 (mt)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln	PE-CONS 3629/2/07 REV 2		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	PE-CONS 3628/3/07 REV 3		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3652/2/07 REV 2		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (Kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3653/1/07 REV 1		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte (Neufassung)	PE-CONS 3646/1/07 REV 1		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: Enthaltung: DE
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Estland	PE-CONS 3687/1/07 REV 1		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung	PE-CONS 3688/2/07 REV 2		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89	PE-CONS 3631/7/07 REV 7	200/07 (KOM, Rat) 201/07 (KOM) 202/07 (PL) 203/07 (SE)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: Enthaltung: LT dagegen: SE, PL

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung einer elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen 2842. Tagung des Rates der europäischen Union (UMWELT) vom 20. Dezember 2008	16290/07 + COR 1 (it) + REV 1 (es) + REV 1 COR 1 (es)	204/07 (IT, ES) 205/07 (UK unterstützt von SK+ IE + DE)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: dagegen: ES, IT
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2008)	15863/07	206/07 (KOM) 207/07 (BU)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der Einfuhrzölle auf bestimmte Getreidesorten im Wirtschaftsjahr 2007/2008	15840/07		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 bezüglich der Berechtigung zur Stellung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz	14695/07		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuerbetrag anzuwenden	15285/07		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie des Rates über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern	16490/07 + REV 1 (pt) + REV 2 (lv) + REV 3 (mt)	211/07 (Rat) 212/07 (KOM)	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf bestimmte befristete Bestimmungen über die Mehrwertsteuersätze	16172/07 + COR 1 (lv)	213/07 (Rat, KOM) 214/07 (MT)	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: Enthaltung: FR
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 169 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung weiterhin anzuwenden	16446/07 + REV 1 (hu)		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

DEZEMBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme	15969/4/07 REV 4	220-221/07 (KOM) 222/07 (DE) 223/07 (FR, DE)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky	15970/07 + REV 1 (en) + REV 2 (hu) + REV 3 (es) + REV 4 (ro) + REV 5 (bu) + REV 6 (pl) + REV 7 (el) + REV 8 (fi) + REV 9 (sl) + REV 10 (pt)	224/07 (KOM) 225/07 (DE) 226/07 (KOM) 227/07 (ES, DK)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC	15974/1/07 REV 1 + REV 2 (fi)	228-229/07 (KOM) 230/07 (DE) 231/07 (DE, FR)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel	15977/07	232/07 (KOM) 233/07 (DE)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

2839. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 10. Dezember 2007**ERKLÄRUNG 194/07****Erklärung Deutschlands**

Deutschland nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass eine Übersetzung der EU-Richtlinien zur Förderung und zum Schutz von Kinderrechten in die verschiedenen EU-Amtssprachen und somit auch ins Deutsche nicht fristgerecht bis zur vorhergesehenen Annahme der Richtlinien im Rahmen der Ratstagung am 10. Dezember vorgelegt wurde. Deutschland äußert die Erwartung, dass eine deutsche Übersetzung schnellst möglich zur Verfügung gestellt wird.

Die Zustimmung zur Annahme der im Betreff genannten Richtlinien ist ohne Präjudiz für künftige Fälle, in denen Dokumente, die bei einer Ratstagung beraten werden sollen, nicht vollständig und rechtzeitig vor Beginn der Ratstagung ins Deutsche übersetzt worden sind.

Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2007**ERKLÄRUNG 195/07****Erklärung der Kommission**

"Die Kommission stellt fest, dass sie für ihren Vorschlag Artikel 133 Absätze 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags als Rechtsgrundlage herangezogen hatte. Der Rat hat Artikel 133 Absatz 6 sowie Artikel 71 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags hinzugefügt; darüber hinaus haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einen gesonderten Beschluss zur Genehmigung des WTO-Beitritts von Kap Verde angenommen. Nach Auffassung der Kommission beruht ihr Vorschlag auf der richtigen Rechtsgrundlage, so dass der gesonderte Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten unnötig ist. Daher behält sich die Kommission vor, die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Schritte einzuleiten."

2841. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 17., 18. und 19. Dezember 2007**ERKLÄRUNG 196/07****Erklärung der Kommission**

"Die Kommission bedauert, dass das vorgeschlagene Verbot jeglicher Fangtätigkeit zum Schutz der Tiefseelebensräume in vier vorgeschlagenen "Natura 2000"-Gebieten vor der irischen Süd- und Westküste vom Rat bei dieser Änderung der Verordnung 41/2007 nicht akzeptiert wurde.

Die Kommission bekräftigt ihre Zusage, immer dann Maßnahmen im Rahmen der GFP zu ergreifen, wenn diese zum Schutz empfindlicher Tiefseelebensräume vor den schädlichen Auswirkungen der Fangtechniken erforderlich sind. Die Kommission wird ein Verbot jeglicher Fangtätigkeit in diesen Gebieten in den Vorschlag für die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für 2008 in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen aufnehmen, da dringend Rechtsvorschriften für den Schutz dieser Gebiete als Teil des Netzes "Natura 2000" erlassen werden müssen und wissenschaftliche Gutachten eingeholt sowie die entsprechenden Gremien (regionale Beiräte) konsultiert worden sind. In der Folge sollen diese Maßnahmen dann in den künftigen Vorschlag für technische Maßnahmen aufgenommen werden."

ERKLÄRUNG 197/07

Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission sind sich des Umstands bewusst, dass die Bestimmungen des Artikels 4 der derzeitigen Verordnung die im Rahmen des Wiederauffüllungsplans für Roten Thun angenommenen Bestimmungen verschärfen. Der Rat ersucht die Kommission, ihm Vorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, den Erlass dieser Bestimmungen durch die Vertragsparteien der ICCAT-Konvention zum Zeitpunkt der Überprüfung des Plans 2008 zu fördern.

Darüber hinaus wird die Kommission im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten für die ICCAT-Jahrestagung im November 2008 mit Blick auf eine etwaige Überarbeitung des Wiederauffüllungsplans für Roten Thun die Mittel zur Umsetzung, insbesondere die in dem Plan vorgesehenen technischen Maßnahmen, einer Evaluierung unterziehen und dem Rat bei Bedarf geeignete Vorschläge zur Anpassung des Wiederauffüllungsplans vorlegen.

Außerdem wird die Kommission den im Bericht des Europäischen Parlaments enthaltenen Empfehlungen bei der Überarbeitung im Jahre 2008, die anhand neuer wissenschaftlicher Gutachten vorgenommen wird, Rechnung tragen.

ERKLÄRUNG 198/07

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 29 - "Finanzierung"

In Anbetracht des mit dieser Verordnung geschaffenen spezifischen Rahmens wird die Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 wohlwollend prüfen, ob die Schwellen für den Beitrag des EFF zur Finanzierung der in Artikel 24 dieser Verordnung genannten Maßnahmen überschritten werden können.

ERKLÄRUNG 199/07

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 22 – "Kontrolle im Hafen oder Fischzuchtbetrieb"

Nach Ansicht der Kommission ist gemäß Artikel 25 offensichtlich, dass die Beobachter dafür zuständig sind, die Fischzucht zu beobachten und zu kontrollieren, ob sie den Vorschriften entspricht. Es ist Aufgabe der Beobachter, den Hälterungsbericht zu validieren. Außerdem trägt nach dieser Verordnung der Mitgliedstaat, dessen Gerichtsbarkeit der Mast- oder Aufzuchtbetrieb für Roten Thun untersteht, dafür Sorge, dass während des Einsetzens von Rotem Thun in die Käfige und der Ernte der Fische aus dem Betrieb ständig Beobachter anwesend sind.

ERKLÄRUNG 200/07

Erklärung der Kommission und des Rates

zur Angabe von Süßungsmitteln auf der Etikettierung

Die Kommission und der Rat stimmen überein, dass die Vorschriften über die Angabe der Inhaltsstoffe von Spirituosen auf der Etikettierung gemäß Richtlinie 2000/13/EG so rasch wie möglich angenommen werden müssen.

ERKLÄRUNG 201/07

Erklärung der Kommission

zum zulässigen Gehalt an Blausäure und Ethylcarbamat im Zusammenhang mit der Erörterung der Vorschläge über Spirituosen

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Frage im Zusammenhang mit dem zulässigen Gehalt an Blausäure und Ethylcarbamat in Spirituosen in den Bereich der öffentlichen Gesundheit fällt. Die Dienststellen der Kommission werden so rasch wie möglich diesbezügliche Untersuchungen anstellen, um wissenschaftliche Daten zu gewinnen und gegebenenfalls Vorschläge zur Überprüfung des Höchstgehalts an Blausäure und zur Festlegung des Höchstgehalts an Ethylcarbamat in Steinobstbränden vorzulegen.

ERKLÄRUNG 202/07

Erklärung Polens

zu Wodka

Der Schutz etablierter Verkehrsbezeichnungen von Spirituosen, die für die Europäische Union von Bedeutung sind, liegt sowohl im allgemeinen Verbraucherinteresse als auch im allgemeinen Interesse der Unternehmen, die solche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen oder in Drittstaaten ausführen. Dieser Schutz ist auch wichtig, um zu gewährleisten, dass zur Herstellung der betreffenden Spirituosen Rohstoffe mit Ursprung im Gebiet der Europäischen Union verwendet werden.

"Wodka" ist die Verkehrsbezeichnung für eine Spirituose, die einen bedeutsamen Anteil am Umsatz alkoholischer Getränke hat. Die unter der Verkehrsbezeichnung "Wodka" vermarktete Spirituose erfreut sich derzeit wachsender Beliebtheit bei den Verbrauchern, insbesondere in den OECD-Ländern.

Wird im Unionsrecht festgelegt, dass Erzeugnisse aus anderen als den herkömmlichen Rohstoffen Getreide und Kartoffeln die Verkehrsbezeichnung "Wodka" tragen dürfen, so bedeutet dies, dass die Wertschätzung, die Wodka genießt, untergraben wird, und wird sich auf seine Qualität wie auch auf seine künftige Marktposition negativ auswirken. Polen drückt sein Bedauern darüber aus, dass die in der "Wodka"-Definition vorgenommene Unterteilung in zwei Rohstoffgruppen mit keinerlei besonderem und wirksamem rechtlichen Schutz der Verkehrsbezeichnung "Wodka" für Erzeugnisse aus den herkömmlichen Rohstoffen verbunden ist, wie dies doch das Hauptziel des Rechtsakts bei allen übrigen Spirituosen ist.

Das Abrücken von der in der Verordnung verwendeten Methodik der Verkehrsbezeichnungen sowie der bloße übliche Verweis auf die für alle Lebensmittel geltenden horizontalen Regeln der Richtlinie 2000/13/EG betreffend das Anbringen der Bezeichnungen nicht herkömmlicher Rohstoffe auf dem Etikett (Artikel 13 Absatz 2) machen das grundlegende Ziel der Verordnung – die Aufnahme besonderer Bestimmungen über Spirituosen in einen gesonderten Rechtsakt – zunichte. Ein solches Vorgehen kann zur Folge haben, dass der Verbraucher nur ungenau und nicht direkt über die bei der Herstellung des Alkohols verwendeten Rohstoffe informiert und auf diese Weise irreführt wird. Eine derartige Lösung wurde für keine andere Spirituose gewählt, und auch für keine Verkehrsbezeichnung eines anderen Erzeugnisses, dessen Bezeichnung auf Gemeinschaftsebene durch eine eigene Regelung geschützt wurde.

Die festgelegte "Wodka"-Definition schützt nicht die Interessen der Unternehmen, die Wodka aus den herkömmlichen Rohstoffen herstellen und 98 % der gesamten Wodkaproduktion in der EU liefern (dies gilt auch für die übrigen im Weltmaßstab relevanten Produzenten wie Russland, Ukraine und Kanada). Künftige Hersteller von Wodka aus nicht herkömmlichen Rohstoffen profitieren so automatisch von der Wertschätzung, die der seit vielen Jahren aus den herkömmlichen Rohstoffen hergestellte Wodka genießt.

Dies ist ein Freibrief für das Experimentieren mit billigen Rohstoffen und die Suche nach ihnen, nicht nur im Gebiet der Europäischen Union, sondern auch in Drittstaaten. Von den Folgen werden nicht nur die Hersteller und Verbraucher betroffen sein, sondern auch die Hersteller von Ethylalkohol und die Landwirte der Union, die seit vielen Jahren die für Wodka verwendeten Rohstoffe liefern.

In Anbetracht der obigen Ausführungen lehnt Polen die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ab.

ERKLÄRUNG 203/07

Erklärung Schwedens

zu den Begriffen "brännvin" und "aromatisierter Wodka"

Spirituose:

Schweden ist aus folgenden Gründen gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen: Die Verordnung trägt schwedischen Traditionen und dem schwedischen Sprachgebrauch nicht Rechnung und folgt nicht dem von Schweden mitgetragenen gemeinsamen Standpunkt bezüglich der Verwendung der Begriffe "Brand" ("sprit") und "Spirituose" ("spritdryck" und "brännvin").

Da die Bezeichnung "brännvin" in der Verordnung nicht aufgeführt ist, sind wir der Auffassung, dass es uns frei steht, gemäß der schwedischen Tradition und dem schwedischen Sprachgebrauch das Wort "brännvin" bei der Etikettierung, Aufmachung und Bezeichnung von Spirituosen und anderen Lebensmitteln zu verwenden.

Aromatisierter Wodka:

Ferner ist Schweden der Auffassung, dass für die Etikettierung von Ausgangserzeugnissen sowohl der Kategorie "Wodka" als auch der Kategorie "aromatisierter Wodka" dieselben Regeln gelten sollten, da der Zweck der Etikettierung darin besteht, dem Verbraucher deutliche Informationen zu geben.

ERKLÄRUNG 204/07

Erklärung der italienischen und der spanischen Delegation

Die italienische und die spanische Delegation bekunden ihre Unzufriedenheit mit dem Inhalt des Vorschlags betreffend die Änderung der Verordnung Nr. 21/2004 zur Einführung einer elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen sowie mit den für die einschlägigen technischen Erörterungen angeführten Gründen.

Die Verordnung, nach der die elektronische Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zum 1. Januar 2008 verbindlich einzuführen war, sah einen Übergangszeitraum von 4 Jahren vor, in dem die Mitgliedstaaten alle für die Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen hätten erlassen müssen.

Um dieser Zielvorgabe bestmöglich zu entsprechen, haben Italien und Spanien erhebliche finanzielle Mittel und Humanressourcen in das Projekt investiert. Da das Ziel jedoch auf Gemeinschaftsebene nicht erreicht worden ist, sind bei all diesen Bemühungen die nationalen Maßnahmen nur in beschränktem Maße wirksam.

Zwar ist zur Kenntnis zu nehmen, dass einige Staaten auf Schwierigkeiten gestoßen sind, um die elektronische Kennzeichnung bis zu der in der Verordnung vorgesehenen Frist anzuwenden, doch sind die angeführten Gründe für die technischen und wirtschaftlichen Probleme, die die Einführung der elektronischen Kennzeichnung bis 2008 verhindern, kaum nachvollziehbar, und darüber hinaus sind diese Probleme mit der vorgeschlagenen zeitlichen Verschiebung nicht zu lösen.

Eine Verschiebung der Einführung der elektronischen Kennzeichnung auf den 31. Dezember 2009 impliziert, dass auch andere in der Verordnung vorgesehene Verpflichtungen erst zu diesem Zeitpunkt erfüllt werden können und es somit schwierig wäre, die Verordnung (die nur noch von geringem Nutzen wäre) anzuwenden, was unweigerlich Auswirkungen auf das System der Registrierung von Schafen und Ziegen insgesamt hätte.

Daher stimmen Italien und Spanien gegen die Annahme des Vorschlags zur Änderung der Verordnung Nr. 21/2004.

ERKLÄRUNG 205/07

Erklärung des Vereinigten Königreichs, der sich die Slowakei und Irland anschließen

Das Vereinigte Königreich befürwortet eine Verschiebung der Einführung der verbindlichen elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen. Angesichts der seit der Festlegung der ursprünglichen Verordnung verstrichenen Zeit fordert das Vereinigte Königreich die Kommission jedoch auf, ihre Folgenabschätzung unter Berücksichtigung der Kosten für die Wirtschaft und die Durchsetzungsstellen sowie die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schaf- und Ziegenwirtschaft der EU zu überprüfen, um vor Inkrafttreten der elektronischen Kennzeichnung festzustellen, ob die Ziele der Verordnung auf kostengünstigste Weise erreicht werden.

ERKLÄRUNG 206/07

Erklärung der Kommission

Diese Verordnung stellt den ersten Schritt im Hinblick auf die Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Schwarzen Meer und damit einen Beitrag zur Verbesserung der langfristigen Stabilität des Fischereisektors in Bulgarien und Rumänien dar. Nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens werden anhand der von beiden Mitgliedstaaten zur Prüfung vorgelegten Daten und unter Berücksichtigung der Kommentare des STECF vom 9. Oktober 2007 für 2008 zum ersten Mal die Fangmöglichkeiten und technischen Übergangsmaßnahmen festgelegt. Die Zusammenarbeit in Fischereifragen mit den Drittländern, die an das Schwarze Meer angrenzen, sollte gefördert und es sollte sondiert werden, ob eine regionale Fischereiorganisation geschaffen werden kann.

ERKLÄRUNG 207/07

Erklärung der bulgarischen Delegation

Bulgarien begrüßt die Erklärung der Kommission und unterstreicht noch einmal, dass diese Verordnung nur einen ersten Schritt in einem längeren Prozess der Schaffung ausgewogener Gemeinschaftsvorschriften für das Schwarze Meer darstellt. Selbstverständlich müssen noch mehr wissenschaftliche Studien eingeleitet werden, um die noch fehlenden Forschungsdaten bereitzustellen. Deshalb sehen wir diese Verordnung – auch im Hinblick auf die künftigen Fischerei-Verhandlungen mit Nicht-EU-Anrainerstaaten des Schwarzen Meers – als eine Übergangsregelung an, die den künftigen Regelungen nicht vorgreift.

ERKLÄRUNG 208/07

Erklärung des Rates

Der Rat ersucht den Gerichtshof, in dem informatorischen Vermerk über die Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens durch die nationalen Gerichte für diese Gerichte zweckdienliche Hinweise auf Fälle zu geben, in denen die Anwendung des Eilvorlageverfahrens beantragt werden sollte, insbesondere aufgrund der durch das nationale Recht oder das Gemeinschaftsrecht vorgegebenen kurzen Fristen oder aufgrund schwerwiegender Folgen für die betroffene Person. Der Rat ersucht den Gerichtshof, in Situationen des Freiheitsentzugs Eilvorlageverfahren anzuwenden.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Rechtssache – über die Zeit und die Übersetzungen verfügen, die sie zur Ausarbeitung etwaiger schriftlicher Erklärungen sowie ihrer mündlichen Ausführungen benötigen, so dass eine wirksame und sinnvolle Beteiligung an dem Verfahren gewährleistet ist. Der Rat ersucht den Gerichtshof, zu veranlassen, dass hierfür grundsätzlich Fristen von nicht weniger als 10 Werktagen eingeräumt werden, und das mündliche Verfahren an die Erfordernisse des Eilverfahrens anzupassen. Der Rat erklärt, dass Eilvorlageverfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden müssen.

Schließlich nimmt der Rat Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, wie bei allen Verfahren vor dem Gerichtshof die Transparenz der Anwendung des Eilvorlageverfahrens sicherzustellen, und ersucht den Gerichtshof, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Verfahrens einen jährlich zu aktualisierenden Bericht über dessen Anwendung sowie insbesondere über die Vorgehensweise des Gerichtshofs in Bezug auf Entscheidungen darüber, ob das beschleunigte Verfahren in Gang zu setzen ist, vorzulegen.

ERKLÄRUNG 209/07

Erklärung der belgischen Delegation

"Nach Ansicht Belgiens bedeutet die Tatsache, dass in der Erklärung für das Ratsprotokoll vorgesehen ist, dass der Gerichtshof dem Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Eilvorlageverfahrens einen Bericht über dessen Anwendung vorlegt, ganz offensichtlich, dass gegebenenfalls das Nötige zur Überarbeitung der Bestimmungen veranlasst wird."

ERKLÄRUNG 210/07

Erklärung Italiens

Italien ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates zur Änderung seiner Geschäftsordnung zum Zwecke der Anwendung von Artikel 205 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Artikel 118 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 34 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union nicht als Präzedenzfall für die Definition oder die Auslegung des Begriffs "Bevölkerung" in Bezug auf die qualifizierte Mehrheit im Rahmen des neuen Vertrags von Lissabon zu betrachten ist.

Italien betont daher die Notwendigkeit, rechtzeitig eine Diskussion darüber einzuleiten, nach welchen Kriterien der Begriff "europäische Bevölkerung" nach dem Inkrafttreten des neuen Vertrags zu bestimmen ist.

ERKLÄRUNG 211/07

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt, dass die Artikel 1 bis 16 dieser Richtlinie und die Bestimmungen über Freimengen für Reisende der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen ab demselben Zeitpunkt Anwendung finden."

ERKLÄRUNG 212/07

Erklärung der Kommission

"Falls wider Erwarten bis Ende März 2008 kein Einvernehmen über die Zollverordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 erzielt werden sollte, ist die Kommission bereit, ihren Vorschlag so zu ändern, dass der die Freimengen für Reisende betreffende Teil angenommen werden kann, damit die Mitgliedstaaten über genügend Zeit zur Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliche Rechtsvorschriften verfügen."

ERKLÄRUNG 213/07

Erklärung des Rates und der Kommission **Zu der Richtlinie als Ganzes**

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die Verlängerung der Übergangsregelungen in Bezug auf bestimmte befristete Bestimmungen über die Mehrwertsteuersätze nicht den allgemeinen Beratungen vorgreift, die noch über die Neufestlegung des Anwendungsbereichs der ermäßigten Mehrwertsteuersätze geführt werden müssen, und sie bestätigen unter dieser Voraussetzung, dass die in den Beitrittsverträgen vorgesehenen Übergangsregelungen nicht weiter verlängert werden."

ERKLÄRUNG 214/07

Erklärung Maltas **Zu Artikel 127**

"Malta verweist auf die Erklärung Nr. 37 des Vertrags über den Beitritt des Landes und unterstreicht, dass bei seiner Zustimmung zu einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2010 für die Beibehaltung des MwSt-Satzes von 0 % anstelle des ermäßigten Satzes von 5 % beim Verkauf von Lebensmitteln und von Arzneimitteln sowie bei seiner Zustimmung zu der vom Rat und von der Kommission am 4. Dezember 2007 gebilligten Protokollerklärung zu der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf bestimmte befristete Bestimmungen über die Mehrwertsteuersätze von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass der in Artikel 28 Absatz 1 der Sechsten MwSt-Richtlinie und in Artikel 402 der Richtlinie 2006/112/EG vorgesehene Übergangszeitraum an diesem selben Tag abläuft."

ERKLÄRUNG 215/07

Erklärung der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass der Rat für 2008 einen Betrag von 3,2 Mrd. EUR zur Finanzierung des EEF vorgeschlagen/beschlossen hat. Auf der Grundlage der jüngsten Vorausschätzungen der Kommission und der EIB führt dies – je nachdem, wann genau das geänderte Cotonou-Abkommen in Kraft tritt – zu einem Liquiditätsengpass von bis zu 400 Mio. EUR.

Die Kommission hat seit 2001 mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine tiefgreifende Reform der Verwaltung der EG-Außenhilfe durchgeführt, um der Anforderung gerecht zu werden, die Wirksamkeit, Schnelligkeit und Qualität dieser Außenhilfe zu verbessern. Die Kommission hat diese Herausforderung gemeistert. Die Mittel für den 9. EEF werden bis Ende des Jahres 2007 gebunden sein. Zum allerersten Mal werden die Mittel eines EEF in vollem Umfang gebunden sein, bevor der nächste EEF in Kraft tritt. In den Bereichen Infrastruktur, Wasser und Energie sowie zur Wahrung des Friedens in Afrika sind wesentliche neue Initiativen eingeleitet worden. Den internationalen Zusagen entsprechend, die Hilfe zu anzuheben, ist die Höhe der jährlichen Auszahlung der Hilfe stetig gestiegen. Die Höhe der Beiträge zum EEF, die die Kommission für 2008 beantragt hat, trägt dieser Entwicklung uneingeschränkt Rechnung.

Der Vorschlag/Beschluss des Rates wird die genannten Errungenschaften in Gefahr bringen, da er der Kommission die erforderlichen finanziellen Mittel zu Wahrung dieser Fortschritte vorenthält. Die Kommission wird daher nicht in der Lage sein, einen Teil ihrer vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten bis Ende 2008 zu erfüllen.

Damit einher werden das Inkrafttreten des geänderten Cotonou-Abkommens sowie der Beginn der Umsetzung der Strategie EU-Afrika gehen, die in dieser Woche in Lissabon vereinbart werden soll. Eine solche Situation, in der sich die Kommission außer Stande sieht, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ist unseren AKP-Partnern gegenüber politisch nicht zu halten.

Die Kommission ruft den Rat auf, die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen, die die Kommission braucht, um ihre politischen und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Kommission fordert die einzelnen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren von der Kommission beantragten Beitrag für 2008 in vollem Umfang bereitzustellen.

ERKLÄRUNG 216/07

Erklärung Frankreichs

"Die französischen Behörden möchten darauf hinweisen, welche Bedeutung sie den aus dem EEF finanzierten Programmen beimessen. Sie bekräftigen, dass sie die über dieses Finanzinstrument gegenüber den AKP-Staaten und den ÜLG verfolgte Politik der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen.

Gleichwohl machen sie darauf aufmerksam, dass Beiträge festgesetzt werden müssen, die für die Mitgliedstaaten haushaltsmäßig tragbar sind, und dass diese Festsetzung innerhalb von Fristen erfolgen muss, die mit den internen Haushaltsverfahren der Mitgliedstaaten vereinbar sind.

Die französischen Behörden nehmen zur Kenntnis, dass der für 2008 im Rahmen der EEF-Programme abzurufende Betrag auf 3,2 Mrd. EUR festgesetzt worden ist.

Dieser Betrag stellt in jedem Fall eine Ausgabenobergrenze dar, die nicht geändert werden kann."

ERKLÄRUNG 217/07

Erklärung der Kommission zu den Ursprungsregeln

Gemäß den Verhandlungsrichtlinien für die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) sind im Vorschlag der Kommission für die Marktzugangsregelung im Rahmen der WPA in bestimmten Bereichen Verbesserungen der derzeit geltenden Ursprungsregeln vorgesehen, die im Cotonou-Abkommen im Protokoll über die Ursprungsregeln festgelegt sind. Diese Verbesserungen betreffen die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Textilien/Bekleidung. Bei den Verhandlungen über die WPA haben die AKP-Partner um Verbesserungen in den genannten Bereichen gebeten, und diese Verbesserungen wurden in die als Ausgangsbasis dienenden paraphierten Abkommen aufgenommen.

Die Kommission trägt der besonderen Situation der AKP-Staaten und insbesondere der erforderlichen Entwicklung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften umfassend Rechnung, indem sie einen stärkeren Rückgriff auf wettbewerbsfähige importierte Betriebsmittel fördert. Die genannten Regelungen greifen künftigen Vorschlägen für präferenzielle Ursprungsregeln der Gemeinschaft gegenüber anderen geografischen Gebieten daher nicht vor. Künftige Vorschläge für die Überarbeitung der Ursprungsregeln durch die Kommission werden in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet.

Die Kommission erkennt ferner an, dass die Ursprungsregeln in den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen verbessert werden müssen, um sie einfacher, transparenter, zugänglicher, optimaler und berechenbarer zu gestalten. So wird dadurch, dass die erforderliche Rechtssicherheit hergestellt und zugleich ein Umgehen der Vorschriften verhindert wird, gewährleistet werden, dass die AKP-Staaten umfassend von ihrem präferenziellen Marktzugang profitieren und ihnen die Vorteile, die die Verbesserungen mit sich bringen, zugute kommen.

Die Kommission wird so bald wie möglich Vorschläge mit dem Ziel vorlegen, die Möglichkeit der Ursprungskumulierung mit den überseeischen Ländern und Gebieten beizubehalten.

ERKLÄRUNG 218/07

Erklärung der Kommission **zur Umsetzung des Kapitels IV**

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bieten Ausfuhrdrittländern eine beispiellose Öffnung des EU-Marktes. Die damit verbundenen Schutzmaßnahmen sind ferner spezifischer als die in anderen regionalen Handelsabkommen, ohne jedoch die bestehende Schwelle für solche Maßnahmen zu senken. Sie stehen für die besonderen Voraussetzungen und Interessen der AKP-Staaten und greifen künftigen Vorschlägen für Schutzklauseln der Gemeinschaft nicht vor.

Die Schutzbestimmungen sind bilateraler Art. Dieser bilaterale Schutz stellt für alle Beteiligten ein wichtiges Begleitinstrument zur Handelsliberalisierung dar und bildet das erforderliche Sicherheitsnetz für Erzeuger der Gemeinschaft, die sich dieser neuen liberalisierten Marktregelung anpassen müssen.

Im Sinne eines ausgewogenen Ansatzes ist in den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder in den zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen ferner vorgesehen, dass bei der Auswahl bilateraler Schutzmaßnahmen denjenigen Priorität einzuräumen ist, die das Funktionieren der Abkommen am wenigsten behindern.

Die Kommission ist der Auffassung, dass bei der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen im Rahmen der WPA-Marktzugangsregelung die gleiche Priorität gelten muss.

Das Recht der EG, bilaterale Schutzmaßnahmen anzuwenden, wenn diese gemäß Kapitel IV der Verordnung gerechtfertigt sind, bleibt hiervon unberührt.

ERKLÄRUNG 219/07

Erklärung des Rates **zu Zucker**

Der Rat erinnert daran, dass die Kommission im Rahmen der "Alles außer Waffen" (EBA)-Verbarungen eine Erklärung über die Schutzklausel für Zuckereinfuhren aus einem Drittland in die EU abgegeben hat, die in das Protokoll der 2708. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 20. Februar 2006 in Brüssel aufgenommen wurde¹ und wie folgt lautet:

"Sollten die Zuckereinfuhren im Rahmen der EBA-Verbarungen aus einem Drittland in die EU in einem bestimmten Jahr ab dem Wirtschaftsjahr 2008/2009 im Vergleich zu den Einfuhren aus diesem Land im vorangegangenen Wirtschaftsjahr um mehr als 25 % steigen, so wird die Kommission automatisch das Verfahren zur Entscheidung darüber eröffnen, ob Maßnahmen wie eine Aussetzung oder vorübergehende Rücknahme von Handelszugeständnissen, Überwachung oder sonstige Schutzmaßnahmen angewendet werden müssen."

¹ Siehe Dok. 6538/06 ADD 1 PV/CONS 6 AGRI 51 PECHE 47.

ERKLÄRUNG 220/07

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bekennt sich nach wie vor zu dem Grundsatz, dass das Auswahlverfahren für die Besetzung des Postens des Exekutivdirektors transparent, fachkundig und in organisatorischer Hinsicht ordnungsgemäß gestaltet sein muss, damit die Gleichbehandlung aller Bewerber und eine klare Aufgabenteilung zwischen Auswahlbehörde und Einstellungsbehörde gewährleistet ist und somit der Bewerber, der die Auswahlkriterien am besten erfüllt, ernannt wird.

Als Mitglied des Verwaltungsrates sieht sich die Kommission verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein derartiges Verfahren eingerichtet wird und die vorgenannten Grundsätze eingehalten werden."

ERKLÄRUNG 221/07

Erklärung der Kommission

"Bei der Festlegung der Reihenfolge, in der die Gemeinschaftsmittel zur Förderung von Projekten im Rahmen der gemeinsamen Technologieinitiativen, bei denen die Mitgliedstaaten Gründungsmitglieder sind, vergeben werden, wird sich der Vertreter der Kommission im gemeinsamen Unternehmen für die Einhaltung der im Siebten Forschungsrahmenprogramm niedergelegten Beteiligungsregeln und insbesondere dafür einsetzen, dass bei der Festlegung der Reihenfolge der Berücksichtigung der Vorschläge der von unabhängigen Experten durchgeführten Bewertung Rechnung getragen wird.

Für die Teilnehmer, die in den Auflistungen mit festgelegter Reihenfolge aufgeführt sind, können nationale Förderkriterien gelten, sofern diese objektiv und sachbezogen und in den entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eindeutig und transparent dargelegt sind. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die einzelstaatlichen Kriterien nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Transparenz, der Exzellenz und der Gleichbehandlung stehen.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die Nichterfüllung eines besonderen nationalen Förderkriteriums nicht die gemäß der unabhängigen Bewertung festgelegte Reihenfolge der Projekte berühren wird, es sei denn, dass die Gesamttragfähigkeit des Projekts durch das Fehlen von nationalen Fördermitteln beeinträchtigt würde."

ERKLÄRUNG 222/07

Erklärung Deutschlands

"Deutschland beobachtet den Prozess der fortschreitenden Einbeziehung dezentraler Gemeinschaftseinrichtungen in den Anwendungsbereich des Protokolls der Gemeinschaften über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965 mit Sorge und bedauert, dass durch die Einbeziehung der in Rede stehenden gemeinsamen Technologieinitiativen ein weiterer Schritt in diese Richtung erfolgt.

Deutschland hat sich bereits bei Gründung des gemeinsamen Unternehmens für den 'ITER' kritisch geäußert und erinnert an seine damals abgegebene Protokollerklärung. Bei dem gemeinsamen Unternehmen für den 'ITER' war aber jedenfalls eine privatwirtschaftliche Beteiligung ausgeschlossen und eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Exekutivagenturen noch begründbar. Hieran mangelt es bei den vorliegenden gemeinsamen Technologieinitiativen.

Deutschland erinnert deshalb abermals an die Durchführung einer allgemeinen Aussprache über die Erforderlichkeit der Gewährung von Privilegien und Immunitäten im vereinten Europa, speziell im Hinblick auf dezentrale Gemeinschaftseinrichtungen. Deutschland hat zusammen mit anderen Mitgliedsstaaten bereits mehrfach eine allgemeine Aussprache dazu erbeten. Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Gründung der Europäischen Grenzschutzagentur im März 2004 eine Zusage zur Durchführung einer solchen Debatte innerhalb einer angemessenen Zeit gegeben.

Deutschland ist außerdem der Ansicht, dass die Anwendung des EG-Beamtenstatuts auf alle Beschäftigten von Gemeinschaftseinrichtungen restriktiv gehandhabt werden sollte. Dass das EG-Beamtenstatut nun auf öffentlich-private Partnerschaften, die zu einem erheblichen Teil nicht aus EU-Mitteln, sondern von privater Seite finanziert werden, angewendet wird, wird von Deutschland äußerst kritisch gesehen. Deutschland bittet deshalb die Kommission um eine grundsätzliche Überprüfung der immer extensiveren und zum Teil nicht mehr funktionsgerechten Anwendung des EG-Beamtenstatuts einschließlich alternativer Verfahrensweisen."

ERKLÄRUNG 223/07

Erklärung Frankreichs und Deutschlands

"In Bezug auf die gemeinsamen Technologieinitiativen ARTEMIS und ENIAC unterstreichen die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland die Bedeutung des Verfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe b der Satzung, wo Folgendes bestimmt ist: 'Die potenziellen Teilnehmer und ihr Beitrag zu den Projektvorschlägen werden von dem gemeinsamen Unternehmen auf der Grundlage von Überprüfungen, die die entsprechenden öffentlichen Körperschaften vornehmen, und anhand feststehender nationaler Förderkriterien und Förderkriterien des gemeinsamen Unternehmens [...] überprüft.'

In diesem Rahmen können auch die Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung in diese Auswahlkriterien und in das von den nationalen Behörden und dem gemeinsamen Unternehmen durchgeführte Überprüfungsverfahren einbezogen werden.

Ferner weisen die beiden Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Bewertung und das Auswahlverfahren im Einklang mit Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c der Satzung auf die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Exzellenz und des Wettbewerbs gestützt sein werden."

ERKLÄRUNG 224/07

Erklärung der Kommission

Die Kommission bekennt sich nach wie vor zu dem Grundsatz, dass das Auswahlverfahren für die Besetzung des Postens des Exekutivdirektors transparent, fachkundig und in organisatorischer Hinsicht ordnungsgemäß gestaltet sein muss, damit die Gleichbehandlung aller Bewerber und eine klare Aufgabenteilung zwischen Auswahlbehörde und Einstellungsbehörde gewährleistet ist und somit der Bewerber, der die Auswahlkriterien am besten erfüllt, ernannt wird.

Als Mitglied des Verwaltungsrates sieht sich die Kommission verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein derartiges Verfahren eingerichtet wird und die vorgenannten Grundsätze eingehalten werden.

ERKLÄRUNG 225/07

Erklärung Deutschlands

Deutschland beobachtet den Prozess der fortschreitenden Einbeziehung dezentraler Gemeinschaftseinrichtungen in den Anwendungsbereich des Protokolls der Gemeinschaften über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965 mit Sorge und bedauert, dass durch die Einbeziehung der in Rede stehenden gemeinsamen Technologieinitiativen ein weiterer Schritt in diese Richtung erfolgt.

Deutschland hat sich bereits bei Gründung des gemeinsamen Unternehmens für den 'ITER' kritisch geäußert und erinnert an seine damals abgegebene Protokollerklärung. Bei dem gemeinsamen Unternehmen für den 'ITER' war aber jedenfalls eine privatwirtschaftliche Beteiligung ausgeschlossen und eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Exekutivagenturen noch begründbar. Hieran mangelt es bei den vorliegenden gemeinsamen Technologieinitiativen.

Deutschland erinnert deshalb abermals an die Durchführung einer allgemeinen Aussprache über die Erforderlichkeit der Gewährung von Privilegien und Immunitäten im vereinten Europa, speziell im Hinblick auf dezentrale Gemeinschaftseinrichtungen. Deutschland hat zusammen mit anderen Mitgliedsstaaten bereits mehrfach eine allgemeine Aussprache dazu erbeten. Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Gründung der Europäischen Grenzschutzagentur im März 2004 eine Zusage zur Durchführung einer solchen Debatte innerhalb einer angemessenen Zeit gegeben.

Deutschland ist außerdem der Ansicht, dass die Anwendung des EG-Beamtenstatuts auf alle Beschäftigten von Gemeinschaftseinrichtungen restriktiv gehandhabt werden sollte. Dass das EG-Beamtenstatut nun auf öffentlich-private Partnerschaften, die zu einem erheblichen Teil nicht aus EU-Mitteln, sondern von privater Seite finanziert werden, angewendet wird, wird von Deutschland äußerst kritisch gesehen. Deutschland bittet deshalb die Kommission um eine grundsätzliche Überprüfung der immer extensiveren und zum Teil nicht mehr funktionsgerechten Anwendung des EG-Beamtenstatuts einschließlich alternativer Verfahrensweisen.

ERKLÄRUNG 226/07

Erklärung der Kommission

Die Partnerschaftsstruktur der gemeinsamen Technologieinitiative 'Clean Sky' ist auf der Grundlage eingehender Beratungen mit der Wirtschaft und den Mitgliedstaaten über mehr als zwei Jahre hinweg entwickelt worden. Der Auswahlprozess hat auf den Kriterien der Exzellenz, Offenheit und Transparenz beruht, und die Kommission wird dafür sorgen, dass diese Kriterien auch weiterhin bei der Verwirklichung der gemeinsamen Technologieinitiative angewendet werden.

Im Einklang mit den wichtigsten Grundsätzen des Forschungsrahmenprogramms wird es bei allen gemeinsamen Technologieinitiativen stets Aufgabe der Kommission sein, durch wettbewerbsorientierte Verfahren ein Höchstmaß an Exzellenz zu gewährleisten.

ERKLÄRUNG 227/07

Erklärung Spaniens und Dänemarks

Spanien und Dänemark vertreten die Auffassung, dass die Grundprinzipien der Offenheit und Transparenz bei allen gemeinsamen Technologieinitiativen streng eingehalten werden sollten. Spanien und Dänemark sind insbesondere mit Blick auf 'Clean Sky' dafür eingetreten, dass offene und wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt werden, damit Teilnehmern aus allen Mitgliedstaaten ein fairer Zugang auf der Grundlage der Exzellenz gewährleistet wird.

In Anbetracht dessen möchten Spanien und Dänemark nachdrücklich darauf hinweisen, dass 'Clean Sky' keinen Präzedenzfall für künftige gemeinsame Technologieinitiativen oder für andere Instrumente des Siebten Forschungsrahmenprogramms darstellen sollte, und es ist ihres Erachtens von wesentlicher Bedeutung, dass eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitgliedstaaten sichergestellt wird.

ERKLÄRUNG 228/07

Erklärung der Kommission

Die Kommission bekennt sich nach wie vor zu dem Grundsatz, dass das Auswahlverfahren für die Besetzung des Postens des Exekutivdirektors transparent, fachkundig und in organisatorischer Hinsicht ordnungsgemäß gestaltet sein muss, damit die Gleichbehandlung aller Bewerber und eine klare Aufgabenteilung zwischen Auswahlbehörde und Einstellungsbehörde gewährleistet ist und somit der Bewerber, der die Auswahlkriterien am besten erfüllt, ernannt wird.

Als Mitglied des Verwaltungsrates sieht sich die Kommission verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein derartiges Verfahren eingerichtet wird und die vorgenannten Grundsätze eingehalten werden.

ERKLÄRUNG 229/07

Erklärung der Kommission

Bei der Festlegung der Reihenfolge, in der die Gemeinschaftsmittel zur Förderung von Projekten im Rahmen der gemeinsamen Technologieinitiativen, bei denen die Mitgliedstaaten Gründungsmitglieder sind, vergeben werden, wird sich der Vertreter der Kommission im gemeinsamen Unternehmen für die Einhaltung der im Siebten Forschungsrahmenprogramm niedergelegten Beteiligungsregeln und insbesondere dafür einsetzen, dass bei der Festlegung der Reihenfolge der Berücksichtigung der Vorschläge der von unabhängigen Experten durchgeführten Bewertung Rechnung getragen wird.

Für die Teilnehmer, die in den Auflistungen mit festgelegter Reihenfolge aufgeführt sind, können nationale Förderkriterien gelten, sofern diese objektiv und sachbezogen und in den entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eindeutig und transparent dargelegt sind. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die einzelstaatlichen Kriterien nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Transparenz, der Exzellenz und der Gleichbehandlung stehen.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die Nichterfüllung eines besonderen nationalen Förderkriteriums nicht die gemäß der unabhängigen Bewertung festgelegte Reihenfolge der Projekte berühren wird, es sei denn, dass die Gesamttragfähigkeit des Projekts durch das Fehlen von nationalen Fördermitteln beeinträchtigt würde.

ERKLÄRUNG 230/07

Erklärung Deutschlands

Deutschland beobachtet den Prozess der fortschreitenden Einbeziehung dezentraler Gemeinschaftseinrichtungen in den Anwendungsbereich des Protokolls der Gemeinschaften über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965 mit Sorge und bedauert, dass durch die Einbeziehung der in Rede stehenden gemeinsamen Technologieinitiativen ein weiterer Schritt in diese Richtung erfolgt.

Deutschland hat sich bereits bei Gründung des gemeinsamen Unternehmens für den 'ITER' kritisch geäußert und erinnert an seine damals abgegebene Protokollerklärung. Bei dem gemeinsamen Unternehmen für den 'ITER' war aber jedenfalls eine privatwirtschaftliche Beteiligung ausgeschlossen und eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Exekutivagenturen noch begründbar. Hieran mangelt es bei den vorliegenden gemeinsamen Technologieinitiativen.

Deutschland erinnert deshalb abermals an die Durchführung einer allgemeinen Aussprache über die Erforderlichkeit der Gewährung von Privilegien und Immunitäten im vereinten Europa, speziell im Hinblick auf dezentrale Gemeinschaftseinrichtungen. Deutschland hat zusammen mit anderen Mitgliedsstaaten bereits mehrfach eine allgemeine Aussprache dazu erbeten. Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Gründung der Europäischen Grenzschutzagentur im März 2004 eine Zusage zur Durchführung einer solchen Debatte innerhalb einer angemessenen Zeit gegeben.

Deutschland ist außerdem der Ansicht, dass die Anwendung des EG-Beamtenstatuts auf alle Beschäftigten von Gemeinschaftseinrichtungen restriktiv gehandhabt werden sollte. Dass das EG-Beamtenstatut nun auf öffentlich-private Partnerschaften, die zu einem erheblichen Teil nicht aus EU-Mitteln, sondern von privater Seite finanziert werden, angewendet wird, wird von Deutschland äußerst kritisch gesehen. Deutschland bittet deshalb die Kommission um eine grundsätzliche Überprüfung der immer extensiveren und zum Teil nicht mehr funktionsgerechten Anwendung des EG-Beamtenstatuts einschließlich alternativer Verfahrensweisen.

ERKLÄRUNG 231/07

Erklärung Frankreichs und Deutschlands

In Bezug auf die gemeinsamen Technologieinitiativen ARTEMIS und ENIAC unterstreichen die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland die Bedeutung des Verfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe b der Satzung, wo Folgendes bestimmt ist: 'Die potenziellen Teilnehmer und ihr Beitrag zu den Projektvorschlägen werden von dem gemeinsamen Unternehmen auf der Grundlage von Überprüfungen, die die entsprechenden öffentlichen Körperschaften vornehmen, und anhand feststehender nationaler Förderkriterien und Förderkriterien des gemeinsamen Unternehmens [...] überprüft.'

In diesem Rahmen können auch die Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung in diese Auswahlkriterien und in das von den nationalen Behörden und dem gemeinsamen Unternehmen durchgeführte Überprüfungsverfahren einbezogen werden.

Ferner weisen die beiden Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Bewertung und das Auswahlverfahren im Einklang mit Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c der Satzung auf die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Exzellenz und des Wettbewerbs gestützt sein werden.

ERKLÄRUNG 232/07

Erklärung der Kommission

Die Kommission bekennt sich nach wie vor zu dem Grundsatz, dass das Auswahlverfahren für die Besetzung des Postens des Exekutivdirektors transparent, fachkundig und in organisatorischer Hinsicht ordnungsgemäß gestaltet sein muss, damit die Gleichbehandlung aller Bewerber und eine klare Aufgabenteilung zwischen Auswahlbehörde und Einstellungsbehörde gewährleistet ist und somit der Bewerber, der die Auswahlkriterien am besten erfüllt, ernannt wird.

Als Mitglied des Verwaltungsrates sieht sich die Kommission verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein derartiges Verfahren eingerichtet wird und die vorgenannten Grundsätze eingehalten werden.

ERKLÄRUNG 233/07

Erklärung Deutschlands

Deutschland beobachtet den Prozess der fortschreitenden Einbeziehung dezentraler Gemeinschaftseinrichtungen in den Anwendungsbereich des Protokolls der Gemeinschaften über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965 mit Sorge und bedauert, dass durch die Einbeziehung der in Rede stehenden gemeinsamen Technologieinitiativen ein weiterer Schritt in diese Richtung erfolgt.

Deutschland hat sich bereits bei Gründung des gemeinsamen Unternehmens für den 'ITER' kritisch geäußert und erinnert an seine damals abgegebene Protokollerklärung. Bei dem gemeinsamen Unternehmen für den 'ITER' war aber jedenfalls eine privatwirtschaftliche Beteiligung ausgeschlossen und eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Exekutivagenturen noch begründbar. Hieran mangelt es bei den vorliegenden gemeinsamen Technologieinitiativen.

Deutschland erinnert deshalb abermals an die Durchführung einer allgemeinen Aussprache über die Erforderlichkeit der Gewährung von Privilegien und Immunitäten im vereinten Europa, speziell im Hinblick auf dezentrale Gemeinschaftseinrichtungen. Deutschland hat zusammen mit anderen Mitgliedsstaaten bereits mehrfach eine allgemeine Aussprache dazu erbeten. Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Gründung der Europäischen Grenzschutzagentur im März 2004 eine Zusage zur Durchführung einer solchen Debatte innerhalb einer angemessenen Zeit gegeben.

Deutschland ist außerdem der Ansicht, dass die Anwendung des EG-Beamtenstatuts auf alle Beschäftigten von Gemeinschaftseinrichtungen restriktiv gehandhabt werden sollte. Dass das EG-Beamtenstatut nun auf öffentlich-private Partnerschaften, die zu einem erheblichen Teil nicht aus EU-Mitteln, sondern von privater Seite finanziert werden, angewendet wird, wird von Deutschland äußerst kritisch gesehen. Deutschland bittet deshalb die Kommission um eine grundsätzliche Überprüfung der immer extensiveren und zum Teil nicht mehr funktionsgerechten Anwendung des EG-Beamtenstatuts einschließlich alternativer Verfahrensweisen.

ERKLÄRUNG 234/07

Erklärung Dänemarks, Finnlands und Schwedens

Dänemark, Finnland und Schweden betonen, wie wichtig es ist, dass sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit Maßnahmen ergriffen werden, um der Entstehung grenzüberschreitender Umweltverschmutzung, insbesondere durch Quecksilber, entgegenzuwirken. Dänemark, Finnland und Schweden fordern die Kommission daher auf, ihre Arbeit an der Quecksilberstrategie der Gemeinschaft zu intensivieren und weitere Vorschläge für Maßnahmen zu unterbreiten, mit denen die Quecksilberproblematik und das Problem der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung durch Quecksilberübertragung über die Luft angegangen werden kann. Im Übrigen vertreten Dänemark, Finnland und Schweden die Auffassung, dass die EU eine treibende Kraft bei der Einführung rechtlich bindender Maßnahmen gegen die Quellen der Quecksilberfreisetzung auf globaler Ebene sein sollte.

ERKLÄRUNG 235/07

Erklärung Italiens

Italien hält diese Richtlinie im Hinblick auf das Erreichen eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer in der Europäischen Union für einen grundlegenden Baustein. Italien begrüßt die Tatsache, dass der Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine neue Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik einige wichtige Elemente beinhaltet, insbesondere die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, für bestimmte Stoffe auf der Grundlage ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften Umweltqualitätsnormen für Sedimente und/oder Biota anzuwenden. Damit wird eine wirkliche und angemessene Kontrolle der chemischen Verschmutzung durch solche Stoffe möglich. Für unbefriedigend hält Italien jedoch die Definition bestimmter Umweltqualitätsnormen, die nicht mit den spezifischen Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang stehen.

Nach Auffassung Italiens ist es bei der Definition der Umweltqualitätsnormen für sämtliche Stoffe von entscheidender Bedeutung, dass die in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten toxikologischen und ökotoxikologischen Kriterien angewandt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die EU die Vorgaben der Entscheidung 2455/2001/EG zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe, wonach bis 2020 in der Meeresumwelt für die betreffenden Stoffe Konzentrationen nahe Null erreicht werden sollen, nicht erfüllt. Italien fordert den Rat der EU daher auf, in Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament während dessen zweiter Lesung konstruktiv auf die Annahme einer ehrgeizigen Richtlinie hinzuwirken, die in Bezug auf alle relevanten Stoffe mit der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang steht, um einen angemessenen Schutz der europäischen Gewässer und gleichzeitig der Gesundheit der europäischen Bürger zu gewährleisten.

ERKLÄRUNG 236/07

Erklärung der Kommission

Die Kommission erkennt die Notwendigkeit an, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Artikel 4 und Artikel 5 sowie von Anhang I Teil B (Nummern 2 und 3) zu unterstützen. Als Hilfestellung bei der praktischen und technischen Umsetzung dieser Bestimmungen wird die Kommission daher einen diesbezüglichen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten organisieren. Ziel dieser Maßnahme wird es sein, Unterlagen mit Leitlinien und bewährten Praktiken zu erstellen, die die zuständigen Kommissionsdienststellen so bald wie möglich veröffentlichen werden. Dieser Prozess wird innerhalb des bestehenden Rahmens der Zusammenarbeit zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angesiedelt sein.

ERKLÄRUNG 237/07

Erklärung des Rates und der Kommission

Rat und Kommission sind sich darin einig, dass bei künftigen Rechtsvorschriften über CO₂-Abscheidung und -Speicherung die besonderen Voraussetzungen, die für diese Techniken hinsichtlich der Abfallvorschriften erforderlich sind, berücksichtigt werden.

ERKLÄRUNG 238/07

Erklärungen der Kommission

Was die der Kommission nach Artikel 24 dieser Richtlinie übertragenen Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Festlegung von Mindestanforderungen für Genehmigungen nach Artikel 20 und für eine Registrierung nach Artikel 23 betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass vor der Ausübung derartiger Befugnisse eine angemessene Folgenabschätzung durchzuführen wäre.

Die Kommission stellt fest, dass die Ausklammerung von nicht entferntem verseuchtem Boden aus der Abfallrahmenrichtlinie nicht vom Bestehen einer anderen EU-Regelung für die Bewirtschaftung verunreinigter Standorte abhängig gemacht wurde. Nach Ansicht der Kommission besteht infolgedessen eine Lücke, die das durch das EU-Recht gewährte Umweltschutzniveau beeinträchtigt. Es ist daher erforderlich, dass diese Lücke so rasch wie möglich durch den Erlass der Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz geschlossen wird.

ERKLÄRUNG 239/07

Erklärung Spaniens und Italiens

Spanien und Italien sind der Ansicht, dass die fünfstufige Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen nach Artikel 11 als allgemeine Regel angewendet werden sollte, wie es der Rat auf seiner Tagung vom 27. Juni 2006 (Dokument 11103/06 über die "Thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling") einvernehmlich festgestellt hat. Die Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen stellt grundsätzlich die beste umweltpolitische Option für gesetzgeberische und politische Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung dar. Dies sollte daher deutlich – d.h. nicht lediglich als Leitgrundsatz oder Richtschnur – zum Ausdruck kommen.

Im Sinne eines Kompromisses ist dieser Richtlinienvorschlag in erster Lesung angenommen worden. Wir sehen den künftigen Gesprächen mit dem Europäischen Parlament mit Interesse entgegen.

ERKLÄRUNG 240/07

Erklärung Irlands und der Tschechischen Republik

Irland und die Tschechische Republik sind der Ansicht, dass die Verbrennung stets als Beseitigung eingestuft werden muss. Dadurch, dass die Verbrennung in dieser Richtlinie als Verwertung definiert ist, werden die Bemühungen, die auf die Förderung einer "Recycling-Gesellschaft" abstellen, ebenso untergraben wie die Förderung der Verringerung und der Wiederverwendung innerhalb der Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen.

ERKLÄRUNG 241/07

Erklärung Frankreichs

Frankreich bekräftigt, dass es mit Nachdruck für das Verursacherprinzip sowie insbesondere dafür eintritt, dass der Ersterzeuger oder Erstbesitzer der Abfälle bis zu deren endgültiger Behandlung die Verantwortung trägt. Die Erfahrung hat oft gezeigt und erst kürzlich wieder bestätigt, dass die Verwässerung von Verantwortlichkeiten in der Behandlungskette sich als verantwortungsmindernd und damit als problematisch erweisen und im Falle einer unzulänglichen Behandlung zu Situationen führen kann, die gesundheits- und umweltpolitisch nicht hinnehmbar sind. Dies kann auch zur Folge haben, dass die Beseitigung der nicht sachgerecht behandelten Abfälle letztendlich einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aufgebürdet wird. Die Einbeziehung des Abfallerzeugers bis zur endgültigen Behandlung ist eine gute Sache, weil der Abfallerzeuger dadurch veranlasst wird, qualitativ hochwertige und sichere Behandlungsmethoden zu ermitteln und auszuwählen. Mit der Anwendung dieses Grundsatzes kann ferner dazu beigetragen werden, dem Problem der illegalen Abfallverbringung zu begegnen.

Frankreich bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass es in seinen nationalen Rechtsvorschriften weiterhin den Grundsatz der Verantwortlichkeit des Erzeugers anwenden und nicht von den durch Artikel 13 gebotenen Möglichkeiten Gebrauch machen wird, wonach die Mitgliedstaaten festlegen können, inwiefern die Verantwortung zwischen den Akteuren der Behandlungskette geteilt werden kann. Frankreich hält es für wünschenswert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten in dieser Frage weiterhin äußerste Wachsamkeit walten lassen und dass diesem Aspekt bei der Überwachung der Durchführung der Richtlinie sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, die am 12. Juli in Kraft tritt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

ERKLÄRUNG 242/07

Erklärung Schwedens, Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, Italiens und Portugals

Schweden, Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien und Portugal sind nach wie vor besorgt über die Unwägbarkeiten bei der dauerhaften Lagerung von metallischem, d. h. flüssigem Quecksilber. Im Hinblick auf eine frühzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament haben wir jedoch den im Rat erzielten Kompromiss akzeptiert.

Wir werden uns an dem künftigen Prozess, mit dem die Verordnung weiterentwickelt und eine Einigung über ein wirksames Verbot der Ausfuhr und die sichere Lagerung von Quecksilberabfall erzielt werden soll, aktiv beteiligen.

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2836. Tagung des Rates der Europäischen Union (ECOFIN) vom 4. Dezember 2007 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Ukraine Dok. 14945/07 + REV 1 (ro) Beschluss des Rates zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2007/749/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina Dok. 15049/07 Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau für die Zeit vom 16. Juni 2007 bis zum 15. Juni 2011 Dok. 14389/07 + COR 1 (lt) Schlussfolgerungen des Rates (ECOFIN) zur multilateralen Überwachung der nationalen Reformprogramme im Rahmen des Lissabon-Prozesses im Jahr 2007 Dok. 15432/07 Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Migration in die EU Dok. 15536/07 Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung des Lamfalussy-Verfahrens 2007 Dok. 15552/07 + COR 1 Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sachstandsbericht 2007 des AFD über die "verbleibenden Haupthindernisse" für den Ausbau der europäischen Risikokapitalmärkte Dok. 15551/07	Enthaltung: IT

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schlussfolgerungen des Rates zu vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze: Dok. 15671/2/07 REV 2 Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung des Steuerbetrugs Dok. 15666/2/07 REV 2 Schlussfolgerungen des Rates: Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" Dok. 15721/2/07 REV 2 2837. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 5. und 6. Dezember 2007 Beschluss des Rates über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/479/EG Dok. 15273/07 Schlussfolgerungen des Rates: Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz herausarbeiten Dok. 15497/07 + COR 1 (es) + COR 2 (sk) + COR 3 (pt) Schlussfolgerungen des Rates über die Zukunftsperspektiven für die Europäische Beschäftigungsstrategie im Zusammenhang mit dem neuen Zyklus der Lissabon-Strategie Dok. 15813/07 + REV 1 (pt) Schlussfolgerungen des Rates: Schutz und Stärkung der Eigenverantwortung im Rahmen einer aktiven Eingliederung Dok. 15191/07 + REV 1 (lv) + REV 2 (hu) Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU – Frauen und Armut Dok. 13947/07 + COR 1 (de) + REV 1 (fi) + REV 2 (pt) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 Entschliessung des Rates zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) Dok. 15383/07 + REV 1 (lv)	

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schlussfolgerungen des Rates zur Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern bei Arbeitsplätzen, Wachstum und sozialem Zusammenhalt Dok. 14136/07 + COR 1 +REV 1 (fi) + REV 3 (pt)	
Schlussfolgerungen des Rates zu Gesundheit und Migration in der EU Dok. 15609/07 + REV 1 (sl)	
Schlussfolgerungen des Rates zum Weißbuch der Kommission "Gemeinsam für die Gesundheit: Ein strategischer Ansatz der EU für 2008-2013" Dok. 15611/07 + REV 1 (sl)	
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Organspende und -transplantation" Dok. 15332/07 + REV 1 (sl)	
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung einer EU-Strategie für mit Ernährung, Übergewicht und Adipositas zusammenhängenden Gesundheitsfragen Dok. 15612/07 + REV 1 (sl)	
2838. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 6. und 7. Dezember 2007	
Schlussfolgerungen des Rates zur Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen und zur Biogefahrenabwehr Dok. 15127/07 + COR 1 (el)	
Schlussfolgerungen des Rates über die Einrichtung eines Frühwarnsystems für Tsunamis im Nordostatlantik und im Mittelmeerraum Dok. 15479/07 + COR (el) + REV 1 (ro)	
Schlussfolgerungen des Rates über die Entwicklung und Einrichtung von Frühwarnsystemen in der EU Dok. 15473/07 + COR 1 (el) + REV 1 (ro)	
Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung strategischer Leitlinien und Prioritäten zur Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen Dok. 15618/07	
Schlussfolgerungen des Rates zur Annahme des Arbeitsprogramms für weitere Maßnahmen zur weitestmöglichen Verbesserung der Sicherheit bei international bedeutsamen Fußballspielen Dok. 15615/07	

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Empfehlung des Rates betreffend einen Leitfaden für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension Dok. 14143/3/07 REV 3 Beschluss des Rates über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zu dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, dem Protokoll vom 27. September 1996, dem Protokoll vom 29. November 1996 und dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 Dok. 14549/07 + COR 1 Beschluss des Rates betreffend den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen Dok. 14546/07 + COR 1 (es) + COR 2 (it) Schlussfolgerungen des Rates zum Drogenhandel längs der Kokainroute Dok. 15483/07 Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/108/GASP zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Sudan Dok. 15327/07 Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/797/GASP zur Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete Dok. 14628/07 Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) Dok. 14805/07 + COR 1 + COR 2 (da) + REV 1 (ro) Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2006/807/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete Dok. 15028/07 Gemeinsame Aktion des Rates zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Afrikanische Union Dok. 13814/07	

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und des Europarates zur Einführung eines "Europäischen Tages gegen die Todesstrafe" Dok. 12007/07	
Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Rolle von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der Europäischen Union Dok. 15176/1/07 REV 1	
2839. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 10. Dezember 2007	
Standpunkt der Europäischen Union für die sechste Tagung des Assoziationsrates mit Jordanien Dok. 15714/07	
Gemeinsamer Standpunkt der EU zum Entwurf einer Ministererklärung zur Europa-Mittelmeer-Energiepartnerschaft Dok. 16039/07	
Standpunkt der Europäischen Union für die 4. Tagung des Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russland Dok. 16026/07	
Schlussfolgerungen des Rates zur Operation ALTHEA Dok. 16179/07	
Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan Dok. 16237/07 + COR 1	
Schlussfolgerungen des Rates zu Somalia Dok. 16051/07 + COR 1 (fi)	
Schlussfolgerungen des Rates zu einem rechtsverbindlichen internationalen Vertrag über den Waffenhandel Dok. 15850/07	
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Politik der EU im Bereich Menschenrechte und Demokratisierung in Drittländern Dok. 15855/07	
Schlussfolgerungen des Rates zu den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes Dok. 16058/07	Erklärung: 194/07 (DE)

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon Dok. 13172/07	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in Südafrika Dok. 15564/07	
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China und versandt über bzw. mit Ursprung in Taiwan sowie auf die Einfuhren bestimmter nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein mit Ursprung in der Volksrepublik China und versandt über bzw. mit Ursprung in Taiwan Dok. 15166/07 + COR 1 (de)	
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Belarus über den Handel mit Textilwaren Dok. 14964/07	
Verordnung des Rates über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan Dok. 14644/07	
Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zum Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates EG–ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zur Änderung des Protokolls Nr. 2 (über Stahlerzeugnisse) zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen Dok. 14066/1/07 REV 1	
Schlussfolgerungen des Rates zu Mobilitätspartnerschaften und zur zirkulären Migration im Rahmen des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage Dok. 16283/07	
Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft im Ministerrat der Energiegemeinschaft (Belgrad, 18. Dezember 2007) Dok. 15459/1/07 REV 1 + REV 1 COR 1	
Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterungsstrategie Dok. 16365/07	

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2840. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 10. Dezember 2007 Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan/Tschad Dok. 16395/07 Schlussfolgerungen des Rates zu den westlichen Balkanstaaten Dok. 16003/3/07 REV 3 Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess Dok. 16178/07 Schlussfolgerungen des Rates zu Libanon Dok. 16204/1/07 REV 1 Schriftliches Verfahren vom 14. Dezember 2007 Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Kap Verde zur Welthandelsorganisation Dok. 16263/07 2841. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 17., 18. und 19. Dezember 2007 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch Doc. 14891/07 + REV 1 (en, el, es, fi, ee, hu, nl, sv, lv, lt, mt, pl, bu) + REV 1 COR 1 (ee, nl) + REV 2 (fi) Schlussfolgerungen des Rates über eine Mitteilung der Kommission über eine neue Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union (2007-2013) – "Vorbeugung ist die beste Medizin" Dok. 15481/07 ADD 1 Schlussfolgerungen des Rates zur Verwirklichung der Nachhaltigkeit im Fischereisektor der EU mithilfe des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags Dok. 15321/07 + COR 2 (da) + COR 3 (lv) Verordnung des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 Dok. 15556/07	Erklärung: 195/07 (KOM)

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2842. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELTSCHUTZ) vom 20. Dezember 2007	
Entscheidung des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) Dok. 15471/07	
Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs Dok. 15885/07	Erklärungen: 208/07 (Rat)
Beschluss des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs Dok. 15945/07	Erklärungen: 209/07 (BE)
Beschluss des Rates zur Änderung seiner Geschäftsordnung Dok. 15895/07	Erklärungen: 210/07 (IT)
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta Dok. 16131/07	
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Zentralbank von Zypern Dok. 16130/07	
Gemeinsame Standpunkte der EU im Hinblick auf die Beitrittskonferenzen mit Kroatien und der Türkei Dok. 16672/07	
Beschluss des Rates zur Festlegung des Fälligkeitsplans für den Abruf der Beiträge der Mitgliedstaaten zum 9. Europäischen Entwicklungsfonds (Haushaltsjahr 2008) Dok. 15986/07 + COR 1 (el)	Erklärungen: 215/07 (KOM) 216/07 (FR)
Verordnung des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören Dok. 14970/07 + COR 1 + REV 1 (en) + REV 1 COR 1 (en)	Enthaltung: PL Erklärungen: 217-218/07 (KOM) 219/07 (Rat)

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung des in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen WTO-Zollkontingents für neuseeländische Butter Dok. 15930/07 Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2007 über die Verwaltung des Programms CARDS durch die Kommission Dok. 16036/07 Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/405/GASP betreffend die Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und seine Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo) Dok. 16226/07 Gemeinsame Aktion des Rates zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2005/557/GASP betreffend die zivil-militärische Unterstützungsaktion der Europäischen Union für die Missionen der Afrikanischen Union in der Region Darfur in Sudan und in Somalia Dok. 16169/07 Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/448/GASP Dok. 16092/07 + ADD 1 REV 1 Beschluss des Rates zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/445/EG Dok. 16093/07 + ADD 1 REV 1 Schlussfolgerungen des Rates zur Zusammenarbeit mit Westafrika bei der Drogenbekämpfung Dok. 15656/07 Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. Dezember 2007 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und 2000/60/EG Dok. 11486/3/07 REV 3 + REV 3 ADD 1	Erklärungen: 234/07 (DK,FI,SE) 235/07 (IT) 236/07 (KOM)

DEZEMBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien Dok. 11406/4/07 REV 4 + REV 4 ADD 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot der Ausfuhr und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber Dok. 11488/1/07 REV 1 + REV 1 ADD 1 Schlussfolgerungen des Rates über "Umwelt und Gesundheit" Dok. 16154/07	Erklärungen: 237/07 (Rat, KOM) 238/07 (KOM) 239/07 (ES,IT) 240/07 (IE,CZ) 241/07 (FR) Erklärungen: 242/07 (SE,BE,DK,EL,IT,PT)